

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Löbner.)

(A) anzunehmen, ferner den ganzen Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Ich komme zu dem zweiten Teil des Berichtes. In der Ersten Kammer ist im Anschluß an die Beratung des Gesetzentwurfs noch ein besonderer, das Brandversicherungsgesetz vom 1. Juli 1910 berührender, mit unserer Vorlage aber eigentlich nicht in Zusammenhang stehender Antrag gestellt und angenommen worden, zu dessen Beitritt die Zweite Kammer eingeladen worden ist.

Die Frage nach der Bedeutung der Vorlegung des Personal- und Besoldungsetats der Landes-Brandversicherungsanstalt und über die Stellung, die das Ministerium des Innern und die Regierung überhaupt dazu einzunehmen habe, ist, wie Sie sich erinnern dürften, Gegenstand einander widerstreitender Anschauungen und längerer Verhandlungen in beiden Ständekammern 1912 und 1914 gewesen. Es handelte sich um die Auslegung der §§ 3 und 26 des Gesetzes vom 1. Juli 1910. Durch eine gemeinsame Erklärung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9. Mai 1914, der auch beide Kammern zugestimmt haben, ward die Frage bis auf weiteres geregelt.

(B) Von Aufsichts wegen sollte danach das Ministerium des Innern sich als berechtigt ansehen, Änderungen des von den Verwaltungsausschüssen der Brandversicherungsanstalt aufgestellten Etats herbeizuführen oder nötigenfalls zu bewirken.

In der gedachten Erklärung behielt sich das Ministerium des Innern vor, bei der nächsten Änderung des Gesetzes eine klare Fassung der einschlagenden Vorschriften vorzuschlagen. Hierauf fußend und unter Geltendmachung von Bedenken, ob die vorläufige Regelung genügen werde, ward in der Ersten Kammer beantragt und einstimmig beschlossen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, spätestens dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Recht der Staatsregierung und der Stände auf Festsetzung des Personal- und Besoldungsetats der Brandversicherungskammer festgelegt wird, und die Zweite Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Ihr Gesetzgebungsausschuß hat zwar die Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfs nicht für besonders dringlich erachtet, ja er hält ihn eigentlich nach dem, was im Berichte ausgeführt ist, für entbehrlich, aus Zweckmäßigkeitsgründen konnte er aber einer unzweifel-

haften Klarstellung zustimmen und dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten.

Sie finden die sämtlichen Anträge der Deputation auf S. 10 und 11 des Berichtes unter A und B. Ich bitte um Annahme der dort gestellten Anträge.

**Vizepräsident Fräßdorf:** Ich eröffne die Debatte.

Das Wort hat der Herr Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schelcher.

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schelcher:** Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte mir nur einige Worte gestatten zu dem Teil B Ihres vorliegenden Deputationsberichtes.

Die Regierung hat nicht die Absicht, dem Antrage der geehrten Deputation zu B entgegenzutreten; auch sie wünscht nicht, daß wegen der hier behandelten Frage noch ein Differenzpunkt zwischen der Ersten und der Zweiten Kammer geschaffen werde und deshalb nach Befinden sich noch ein Vereinigungsverfahren notwendig machen müßte. Die Regierung kann aber auch Ihrem Antrage nicht zustimmen, sie möchte sich vielmehr freie Hand für ihre spätere Entschließung vorbehalten, und ich erlaube mir daher, den Standpunkt des Ministeriums des Innern in dieser Frage nochmals kurz darzulegen.

Es handelt sich also, wie bereits in dem Deputationsbericht bemerkt ist, zunächst um die §§ 3 und 26 des Brandversicherungsgesetzes. Der § 26 besagt, daß der Personal- und Besoldungsetat den Ständen vorzulegen ist. Über die Bedeutung dieser Bestimmung kann man verschiedener Ansicht sein. Die Vorlegung des Etats der Brandversicherungskammer kann so gemeint sein, daß sie lediglich zur Kenntnismahme der Stände erfolgt, sie kann auch den Sinn haben, daß die Stände den Etat beraten und genehmigen sollen.

(Abgeordneter Günther: Sehr richtig!)

Aufgefaßt worden ist die Bestimmung bisher im letzteren Sinne. Der Etat ist dem Landtage jederzeit „zur verfassungsmäßigen Beratung“ vorgelegt worden, und die Stände haben ohne Widerspruch der Regierung über den Etat materiell beraten und beschlossen. Damit erscheint diese Frage erledigt.

Eine weitere Frage aber ist, ob etwa nach § 14 des Brandversicherungsgesetzes, der im Deputationsbericht allerdings nicht erwähnt ist, das Ministerium des Innern vor der Vorlegung des Etats an die Ständeversammlung den Personal- und Besoldungsetat der Brandversicherungskammer materiell prüfen und ihn nach Befinden ablehnen oder abändern könne, oder